

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge

Hauptausschuss
Kreistag

Datum

21.09.2022
05.10.2022

nicht öffentlich
öffentlich

Gegenstand der Vorlage:

Grundsatzbeschluss zum Verzicht auf Bestandteile
gem. § 88 Abs. 5 SächsGemO im Rahmen der
Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020

Gesetzliche Grundlage:

§ 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen i.
V. m. § 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Sachsen

Einreicher:

Landrat

Erarbeitet:

Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, dass im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 auf die Bestandteile gemäß § 88 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 SächsGemO verzichtet werden kann. Die Unterlagen gemäß § 88 Abs. 4 SächsGemO sind dem Jahresabschluss beizufügen.
2. Des Weiteren beschließt der Kreistag, dass auf die Erstellung der Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung gemäß § 63 Abs. 9 Nr. 10 SächsKomHVO verzichtet werden kann.

Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Dr. Vogel, Steffen
Hartung, Mathias

Amtsleiter Rechtsamt
Dezernent Finanzen und Service

Begründung:

Mit dem Dritten Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) wurde die Sächsische Gemeindeordnung geändert und der § 88 Absatz 5 wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden dürfen nach Beschluss des Gemeinderats bei den Jahresabschlüssen der Haushaltsjahre bis einschließlich 2020 auf die Bestandteile gemäß Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 und 4 verzichten.“

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 möchte der Landkreis von folgenden gesetzlichen Erleichterungen gemäß § 88 Abs. 5 SächsGemO Gebrauch machen:

- Verzicht auf den Anhang (§ 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO),
- Verzicht auf den Rechenschaftsbericht (§ 88 Absatz 2 Satz 2 SächsGemO) sowie
- Verzicht auf den Bestandteil gemäß § 88 Abs. 3 SächsGemO.

Folgende Übersichten, die als Anlagen zum Anhang (§ 88 Abs. 4 SächsGemO) bestimmt sind, werden an einer anderen Stelle im Jahresabschluss eingefügt:

- die Anlagenübersicht,
- die Verbindlichkeitenübersicht,
- die Forderungsübersicht und
- die Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsmittel.

Von den Verfahrenserleichterungen gem. § 63 Abs. 9 SächsKomHVO (Ausnahme: § 63 Abs. 9 Nr. 10 SächsKomHVO) möchte der Landkreis Zwickau nicht Gebrauch machen, da die internen Prozesse grundsätzlich bereits auf die Erstellung eines vollständigen Jahresabschlusses ausgerichtet sind.